

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UNTERE ILLER BEI KARDORF“

vom 20.12.1983 (KABI 1983 S. 427)

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19.09.1983 Nr. 820 - 8623 - 10/6-1 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die östlich an die Iller grenzenden Auwaldzonen von der Lautracher Straßenbrücke bis zum Anschluss an das geplante Landschaftsschutzgebiet „Untere Iller bei Ferthofen“ im Bereich der Stadt Memmingen werden unter der Bezeichnung „Untere Iller bei Kardorf“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 80 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in den Gemarkungen Kardorf - Illerbeuren (Gemeinde Kronburg). Teilflächen davon sind mit "t" gekennzeichnet.

Gemarkung Illerbeuren:

Fl.Nr. 530/9 - 537/4 - 560/2 - 550/2 - 550/3 - 551 - 553 - 553 - 553/2 - 545 - 543 - 546

Gemarkung Kardorf:

Fl.Nr. 50 - 50/2 - 27/2 - 143/1 - 27/1 - 143 - 23 - 22 - 21 - 20 - 19 - 18 - 15/t - 112/2 - 112 - 113 - 133 - 131/4 - 132/2 - 133 - 134 - 117/3 - 107 - 107/3 - 118 - 122 - 121 - 80 - 91 - 106 - 105 - 104 - 103 - 102 - 101 - 107/2 - 93/3 - 99 - 99/3 - 96 - 123 - 120 - 119 - 124 - 107/4 - 127 - 126 - 128/2 - 128 - 144 - 146 - 147 - 125 - 148 - 149 - 150 - 153 - 152 - 123 - 97 - 154/2 - 154 - 178/1 - 96 - 155 - 156 - 99/2 - 93 - 183 - 178 - 181/3 - 181

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Der südliche Grenzpunkt des Landschaftsschutzgebietes liegt ca. 70 m nördlich der Lautracher Straßenbrücke. Von diesem Punkt bis zum nordwestlichen Grenzstein von Fl.Nr. 530/9 sind die Gehölzbestände des Illerhochufers in die Schutzzone einbezogen. Weiter entlang der Iller in nördlicher, dann den Stausee erreichend in östlicher Richtung bis zum nördlichen Endpunkt des von der Verbindungsstraße Kardorf - Illerbeuren abzweigenden Feldweges Fl.Nr. 553. Als Abgrenzung dient bis zu diesem Punkt die östliche bzw. südliche Böschungsoberkante des Umlaufgrabens. Diesem Feldweg nach Süden ca. 100 m folgend, dann weiter entlang des Hangfußes bis zum Erreichen des von der Verbindungsstraße Kardorf - Illerbeuren abzweigenden Feldweges Fl.Nr. 542/2. Weiter entlang des Hangfußes bis zum Ende der Hangwaldung auf der Böschungsoberkante.

Von diesem Punkt, der unmittelbar an der Verbindungsstraße Kardorf - Illerbeuren liegt, bildet die Straße auf ca. 1000 m die östliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzung wendet sich am Punkt der sich von der Straße in nordwestlicher Richtung absetzenden Hangwaldung nach Nordwesten, dann nach Norden. Ein in westlicher Richtung in den Illertalbereich führender Feldweg wird überschritten und die Gemeindestraße erreicht. Auf ca. 150 m dient die Gemeindestraße als Abgrenzung. Am nördlichen Ende des Hanggehölzbestandes führt der Grenzverlauf nach Westen bis zum Hangfuß, von hier nach Süden bis nach ca. 150 m die Fortsetzung des Feldweges wieder erreicht ist. Von hier ca. 150 m weiter auf den Feldweg, bis der Damm-Umlaufgraben erreicht ist. Die nördliche Böschungsoberkante des Damm-Umlaufgrabens dient von hier weg als Abgrenzung auf ca. 500 m bis zum Erreichen der südlichen Randzone der Auwaldungen. Weiter entlang des östlichen Traufbereiches der Auwaldzone nach Norden, bis nach ca. 700 m ein nach Osten ziehendes Waldstück erreicht wird. Entlang der Südgrenze dieses Waldstückes bis zum Erreichen des Feldweges Fl.Nr. 132/2. Auf dem Feldweg ca. 100 m nach Norden bis zum Beginn eines in südöstlicher Richtung ziehenden Feldweges. Dieser Feldweg -in südöstlicher Richtung verlaufend- dient auf ca. 300 m als Abgrenzung. Am südlichen Ende der an diesem Punkt endenden Hangwaldung nach Osten die Terrassenböschung aufwärts und danach abbiegend nach Nordosten entlang der östlichen Randzone der Hangwaldung ca. 120 m bis zum Erreichen der Verbindungsstraße Kardorf - Ferthofen. Die Straße verfolgt man ca. 800 m bis zum Beginn der Steigung (Abschwenken der Straßenführung von Ost nach Nord). An diesem Punkt erreicht man die Fortsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Iller bei Ferthofen“. Die westliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Iller bei Kardorf“ bildet die östliche Uferzone der Iller bzw. der südliche, östliche und nördliche Uferbereich des Illerstausees.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Unterallgäu als Untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Kronburg niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde und beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist
1. Erhalt und Sicherstellung der naturnah strukturierten Iller-Auwaldbereiche,
 2. Erhalt und Sicherstellung des pflanzensoziologisch und ornithologisch bedeutsamen Naturraumpotentials.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das natürliche Gleichgewicht der Natur zu stören, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Berufsfischerei dienen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, Feuer anzumachen oder in organisierten Gruppen zu lagern,
 6. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. Abfälle, Schrott und Altreifen abzulagern, sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
 8. Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 10. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu verändern,
 11. Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 13. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Drainagen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 5 Sonderbestimmungen für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Soweit Grundstücke im Schutzgebiet land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, muss eine vorherige naturschutzrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes - abweichend von § 4 dieser Verordnung - nur eingeholt werden, wenn beabsichtigt ist

1. Gewässer und deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
2. Nass- und Feuchtgebiete oder Landungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen. Ausgenommen ist die Wiederherstellung beschädigter, bereits vorhandener Drainageleitungen. Vor Durchführung der Maßnahme ist das Landratsamt Unterallgäu zur Feststellung des Bestandes zu verständigen,
3. landschaftsbestimmende Elemente wie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
4. die landschaftsübliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung oder die Umwandlung von Mischwald in Nadelholzreinbestände.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 13 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche Bodennutzung. Ausgenommen ist auch die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach § 28 WHG i.V.m. Art. 42 BayWG sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis oder Befreiung erteilten Auflage gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.